

1. Allgemeines

- (1) Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an; solche Bedingungen werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in deren Kenntnis vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen an den Kunden erbringen. Soweit unsere Kunden in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und wir neben der Lieferung unserer Produkte **auch** deren Einbau/Verlegung bzw. deren dauerhafte Verbindung mit dem Grundstück unseres Kunden (nachstehend „Bauleistungen“ genannt) übernehmen, gelten die **Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)** in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung **ergänzend** zu diesen Geschäftsbedingungen. Bei Widersprüchen gehen diese Geschäftsbedingungen der VOB/B vor.
- (3) Gegenüber Unternehmern gelten unsere Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen gleichartigen Verträge, ohne daß wir verpflichtet wären, nochmals auf die Geltung unserer Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) An von uns als verbindlich bezeichnete Angebote sind wir nur für zwei Wochen ab Zugang des Angebots beim Empfänger gebunden. Technische bedingte Änderungen bleiben im Rahmen des dem Kunden zumutbaren vorbehalten.
- (3) Bestellungen des Kunden können wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung annehmen. Änderungen oder Ergänzungen einer von uns versendeten Auftragsbestätigung sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

3. Preise, Aufrechnungsverbot, Abschlagszahlungen, Zahlungen

- (1) Unsere Preise gelten „**ab Werk**“. Wir sind berechtigt, die Kosten der Verpackung und des Transportes zum Kunden sowie einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung gesondert zu berechnen. Der Versand erfolgt nach unserer Wahl in handelsüblicher Verpackung.
- (2) Wir behalten uns gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluß des Vertrags Kostenerhöhungen durch Tarifabschlüsse oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Überschreitet eine Preiserhöhung 5 % des ursprünglichen Gesamtpreises ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, ansonsten der Abzug unzulässig ist.
- (4) Wir sind berechtigt, für vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen **Abschlagszahlungen** zu verlangen. Die Höhe der uns zustehenden Abschlagszahlungen bestimmt sich nach dem Wert der mit jeder Abschlagsrechnung jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung. Als abschlagsrechnungsfähige Leistungen gelten auch von uns hergestellte oder bereitgestellte bewegliche Sachen, sofern der Kunde an diesen Produkten Eigentum erlangt hat oder wir diesem die Übertragung des Eigentums angeboten haben. Abschlagszahlungen stehen uns auch zu, sofern wir entsprechende Sicherheit geleistet haben.
- (5) Abs. 4 gilt auch, sofern von uns hergestellte bewegliche Sachen endgültig in den Verfügungsbereich des Kunden gelangt sind und wir an diesen Sachen keine Sachherrschaft mehr besitzen.
- (6) Ist eine Vorauszahlung des Kunden vereinbart, sind wir bis zu deren vollständiger Zahlung berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten.
- (7) **Unsere Forderungen sind sofort fällig und zahlbar.**
- (8) Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn er unsere Forderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Lieferung oder Erbringung der in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Leistungen oder Teilleistungen vollständig bezahlt. Mit Eintritt des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 BGB) zu verlangen; der Kunde hat zudem dann alle erforderlichen Kosten der Beitreibung unserer Forderungen zu ersetzen. Mahnen wir unsere Forderungen beim Kunden nach Eintritt des Zahlungsverzugs an, können wir für jedes von uns versendete Mahnschreiben einen Kostenbeitrag in Höhe von € 15,00 verlangen; der Kunde ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, daß uns lediglich niedrigere Kosten bzw. ein niedriger Schaden entstanden sind.
- (9) Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- (10) Gegen unsere Forderungen kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen oder unbestrittenen oder anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Kunden die Unter-

nehmer sind, können Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte nur gegen uns geltend machen, wenn der jeweilige Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif oder unbestrittenen oder von uns anerkannt ist.

4. Lieferzeit – Teilleistungsrecht – Lieferung an den Kunden

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, steht uns nach Wirksamwerden des Vertrags eine Leistungsfrist von mindestens 10 Werktagen zu. Der Beginn jeder Leistungsfrist setzt zudem die Abklärung sämtlicher technischer Fragen und die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Ist ein Leistungszeitpunkt vereinbart, so verschiebt dieser sich um den Zeitraum, während dem die Leistung infolge nichterbrachter Mitwirkung des Kunden nicht erfolgen konnte.
- (2) Für die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtungen haften wir nur verschuldensabhängig und nur bei rechtzeitiger und vertragsgerechter Selbstlieferung durch unsere Zulieferer; das gilt allerdings nur, sofern wir ausreichende Deckungsgeschäfte vereinbart haben. Wir verpflichten uns, den Kunden über die etwaige Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren, und etwa bereits erhaltene Gegenleistungen (Zahlungen des Kunden) unverzüglich zu erstatten.
- (3) Wegen der Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins kann der Kunde nur zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist für die Lieferung oder Leistung gesetzt hat und wir die Überschreitung der Lieferfrist und des Liefertermins zu vertreten haben. Die vorstehende Bestimmung läßt gesetzliche Rücktrittsrechte unberührt, wenn diese auf einer von uns zu vertretenen ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung beruhen oder ein Fixgeschäft vereinbart war und der Kunde den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Einhaltung des Fixtermins gebunden hat.
- (4) Wir sind berechtigt, die uns obliegenden Leistungen in Teilen zu erbringen (Teilleistungsrecht). Satz 1 gilt nur sofern unsere Leistungspflicht in technischer Hinsicht ohne Nachteile teilbar und die Erbringung von Teilleistungen für den Kunden nicht zumutbar ist. Wir sind auch dann zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, wenn der Umfang des erteilten Auftrages uns dessen Abwicklung nur in Teilleistungen wirtschaftlich zumutbar erscheinen läßt. Erbringen wir Teilleistungen sind wir auch berechtigt, diese mit entsprechenden Teilrechnungen abzurechnen. Ziffer 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Sofern unsere Leistung nicht durch unseren Kunden persönlich, sondern durch einen von Ihnen Beauftragten oder Bevollmächtigten oder einen Mitarbeiter abgeholt oder entgegengenommen werden soll, sind wir nur verpflichtet unsere Ware zu übergeben oder unsere Leistung zu erbringen, wenn der Dritte vom Kunden ausreichend zur Warenabholung bzw. Warenannahme bevollmächtigt ist und uns ein Original der insoweit vom Kunden erteilten Annahme oder Abholvollmacht aushändigt. Treffen wir den Kunden nicht am vereinbarten Lieferort zur vereinbarten Zeit an und kann dort kein Dritter eine Vollmacht im Sinne dieses Absatzes an uns übergeben (erfolgloser Lieferversuch), sind wir berechtigt, die Kosten des Rücktransportes unserer Ware sowie die Kosten der weiteren Verwahrung/Lagerung und etwaigen erneuten Lieferung unserer Leistung zusätzlich vergütet zu verlangen. Im Fall des vorstehenden Satzes kommt unser Kunde mit dem erfolglosen Lieferversuch in Annahmeverzug.

5. Gefahrtragung - Lesitungsort

Wir schulden unsere Leistungen „**ab Werk**“. Die Versendung unserer Leistung an den Kunden übernehmen wir nur bei entsprechender Vereinbarung. In diesem Fall trägt der Kunde das Risiko des Transportes. Mit der Verladung unserer Leistungen auf den zur Versendung an den Kunden bestimmten LKW geht die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Leistungsgegenstände (die Sachgefahr) auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen. Soweit wir Bauleistungen erbringen, geht die Sachgefahr erst mit der vollständigen Erbringung unserer Leistung auf den Kunden über.

6. Beschaffenheitsangaben keine Garantien, Abweichungen

- (1) Angaben in Prospekten, Produktbeschreibungen oder Informationsmaterial, die sich auf bestimmte Beschaffenheiten unserer Produkte beziehen, begründen in keinem Fall die Übernahme einer Garantie. Das Gleiche gilt für alle vertraglichen Spezifikationen unserer Leistung.
- (2) Soweit unsere Leistung die Lieferung von Naturwerksteinen oder Naturwerksteinplatten oder Bauleistungen umfaßt oder unter die DIN 18332 oder DIN 18352 fällt, gilt in Bezug auf die von uns geschuldete Beschaffenheit bezüglich:

- a. der **Ebenheitstoleranzen**, daß Abweichungen von der Ebenheit der Oberfläche geschliffener oder polierter Platten bis zu 0,2 % der größten Plattenlänge, maximal jedoch 2 mm betragen dürfen.
- b. des **Aussehens**, daß Farb-, Struktur- und Texturschwankungen sowie Äderungen und Einschlüsse die durch naturgebundene Vorkommen bedingt werden, zulässig sind.
- c. etwaiger **Ausbesserungen** der Natursteinplatten, daß bunter Marmor für Innenarbeiten sachgemäß gekittet und durch untergelegte feste Platten (Verdoppellung) oder Bewehrungsmatten aus Kunststoff verstärkt werden darf. In buntem Marmor dürfen von uns zudem Klammern, Schienen, Dübel und Vierungen eingesetzt werden. Bei massiven Stücken aus Sandstein oder Kalkstein mit einer abgewinkelten Ansichtsfläche über 0,5 m² dürfen bei Nestern, Tongallen oder Kohleeeinsprengungen Vierungsstücke aus dem gleichen Material bis 10 x 10 cm Ansichtsfläche eingesetzt und angepaßt werden; benachbarte Vierungen müssen aber gleichwohl mindestens 2 m auseinander liegen.
- d. etwaiger **Maßabweichungen**, daß bei gesägten Natursteinplatten bis 12 mm Dicke in Länge, Breite und Dicke Abweichungen vom Nennmaß bis zu +/- 0,5 mm zulässig sind. Bei gesägten Natursteinplatten ab 12 mm Dicke und bis zu 60 cm Kantenlänge sind in der Dicke Abweichungen vom Nennmaß bis +/- 1,5 mm, in der Länge und Breite bis +/- 1 mm zulässig.

7. Mangelabhängige Ansprüche unseres Kunden

- (1) Soweit ein Mangel unserer Leistung auf die Leistungsbeschreibung oder die sonstigen technischen Forderungen des Kunden zurückzuführen ist oder auf der Beschaffenheit der von uns zu bearbeitenden Kundenware beruht, sind wir von der Haftung für Mängel befreit. Wir sind auch von der Haftung für Mängel befreit, wenn der Kunde trotz von uns schriftlich angemeldeter Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung auf der Leistung besteht.
- (2) Bei Lieferung offensichtliche Mängel sind uns gegenüber unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen zu rügen. Das gilt nicht, sofern wir Bauleistungen schulden oder wir einem Kunden der kein Unternehmer ist, lediglich die Lieferung von beweglichen Sachen schulden. Sonstige offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich nach Auftreten der Mangelercheinung mitgeteilt werden; ansonsten ist unsere Inanspruchnahme wegen des Mangels ausgeschlossen.
- (3) Wird uns die Möglichkeit der Nacherfüllung verweigert oder unverhältnismäßig erschwert, sind wir von allen weiteren mangelabhängigen Verpflichtungen befreit. In diesem Fall ist das Recht des Kunden zum Rücktritt und zur Minderung der Vergütung ausgeschlossen. Gleiches gilt hinsichtlich etwaiger mangelbedingter Schadensersatzansprüche des Kunden.
- (4) Der Kunde hat den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels zu beweisen.
- (5) Macht der Kunde wegen von uns hergestellter oder bereitgestellter beweglicher Sachen aufgrund kaufrechtlicher Vorschriften Ansprüche wegen Mängeln geltend, können wir die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung auch dann verweigern, wenn deren Kosten 20 % der Kosten der anderen Art der Nacherfüllung übersteigen und die andere Art der Nacherfüllung dem Kunden unter Beachtung des Wertes der Sache im mangelfreien Zustand und der Bedeutung des Mangels ohne erhebliche Nachteile zumutbar ist.
- (6) Eine von uns geschuldete Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn wir den jeweiligen Mangel trotz zweier Nacherfüllungsversuche oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigen konnten. Auf das Fehlschlagen der Nacherfüllung kann sich der Kunde nicht berufen, wenn uns nicht zuvor hinreichende Gelegenheit zur Mangelprüfung und soweit ein Mangel besteht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde.
- (7) Eine uns zur Nacherfüllung gesetzte Frist (Nachfrist) ist nur angemessen, wenn uns mindestens 30 Werktagen ab dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem uns erstmals die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt wurde. Die Frist verlängert sich, wenn wir durch nicht von uns zu vertretende Umstände an der Erbringung der von uns geschuldeten Nacherfüllung gehindert sind. Der Kunde kann aus wichtigem Grund verlangen, daß die Nacherfüllung von uns in kürzerer Frist ausgeführt wird. Wir sind berechtigt, die schriftliche Begründung des wichtigen Grundes zu verlangen.

8. Haftung

- (1) Für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen (sonstige Schäden), haften wir nur in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens, sofern wir nachweisen, daß unsere Pflichtverletzung lediglich leicht fahrlässig erfolgte.
- (2) Von den Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 sind Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche wegen Schäden, gegen die der Kunde durch eine Garantie geschützt wer-

den sollte, ausgenommen. Sie gilt zudem nicht, wenn wir wegen Arglist haften.

- (3) Für Zufall haften wir nur, sofern wir ausdrücklich durch schriftliche Erklärung eine Garantie oder das Beschaffungsrisikos übernommen haben.
- (4) Die Haftungsbegrenzung nach Absatz 1 gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung die nicht in einem Mangel einer von uns gelieferten Sache oder eines von uns erbrachten Werkes besteht, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

9. Eigentumsvorbehalt gegenüber Unternehmern

- (1) Sofern wir bewegliche Sachen an Unternehmer liefern, die die gelieferten beweglichen Sachen ihrerseits an eigene Kunden vertreiben oder bei eigenen Kunden einbauen (Wiederverkäufer, Verlegetriebe etc.), bleiben die von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. In unserem Eigentum stehende bei einem solchen Kunden befindliche Waren sind vom Vertragspartner ausreichend gegen Untergang und Diebstahl zu versichern. Ansprüche aus dieser Versicherung werden an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Unser Eigentum ist so zu verwahren, daß es Dritten erkenntlich wird.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Eigentum hat uns der ein Kunde im Sinne des vorstehenden Absatz 1 unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach §771 ZPO zu erstatten, haftet uns oben genannte Kunde. Wir sind auch ohne vom Vertrag zurückzutreten berechtigt, Herausgabe von Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Kunde im Sinne des Abs. 1 mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist oder seinen sonstigen Pflichten nach Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt. Wir sind zudem - auch ohne vom Vertrag zurückzutreten - berechtigt, Herausgabe von Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist.
- (3) Ein Kunde im Sinne des Abs. 1 ist nur dann berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden beweglichen Sachen weiterzuverkaufen oder bei eigenen Kunden einzubauen, wenn dies im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erfolgt. Der Kunde im Sinne des Abs. 1 tritt uns jedoch bereits jetzt bis zur Höhe unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung alle seine Forderungen gegen seinen eigenen Kunden ab, an die er in unserem Eigentum stehende Waren liefert. Der Kunde im Sinne des Abs. 1 ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung endet, sobald der Kunde im Sinne des Abs. 1 mit seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, zahlungsunfähig wird oder ein gesetzliches Verfahren zu Bereinigung seiner Schulden über sein Vermögen (Insolvenz) von ihm beantragt oder gerichtlich eingeleitet wird. Der Kunde im Sinne des Abs. 1 ist verpflichtet uns auf Verlangen jederzeit spätestens aber bei Erlöschen der Einziehungsermächtigung alle notwendigen Informationen zu erteilen und Unterlagen zu übergeben, die uns in die Lage versetzen, die uns abgetretene Forderung bei dem eigenen Kunden unseres Kunden geltend zu machen und durchzusetzen.

10. Abtretungsverbot

Der Kunde kann seinen Anspruch auf Erbringung von uns geschuldeter Leistungen nicht abtreten. Gegen uns gerichtete Zahlungsforderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung im Sinne des Satz 2 können wir bei vorliegen berechtigter Gründe verweigern.

11. Schlußbestimmungen

- (1) Sofern unser Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sind die Gerichte in Aschaffenburg in erster Instanz für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Kunden ausschließlich zuständig.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Wir weisen darauf hin, daß die Daten des Kunden von uns elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.